

Telefon: 233 - 39830
Telefax: 233 - 989 39830

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-2111

Aufstellung eines Schildes zur Ladetätigkeit an der Landshuter Allee (im Bereich zwischen Nymphenburger Str. und Blumenburgstr.)

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00577
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg
am 05.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08577

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00577

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 14.02.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 05.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00577 (Anlage) beschlossen. Darin wird die Errichtung einer Ladezone an der Landshuter Allee im Abschnitt zwischen Blumenburgstraße und Nymphenburger Straße gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes zur Aufwertung der Radverkehrsverbindung vom Rotkreuzplatz in die Innenstadt wurde auf der Ostseite der Landshuter Allee im Abschnitt zwischen Blumenburgstraße und Nymphenburger Straße ein neuer Radweg gebaut. Damit entfielen die dortigen Parkmöglichkeiten am rechten Fahrbahnrand einschließlich der vorhandenen Ladezone. Ein Halten ist in diesem Straßenabschnitt nicht mehr zulässig, weil

alle verbleibenden Fahrspuren zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens Landshuter Allee/ Nymphenburger Straße benötigt werden.

Eine ersatzweise Ladezone wurde im August 2021 errichtet. Sie befindet sich nur wenige Meter vom alten Standort entfernt und ist nunmehr in der Nymphenburger Straße vor dem dortigen Anwesen mit der Hausnummer 145 positioniert.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00577 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Ladezone, die im Nahbereich Landshuter Allee Ostseite im Abschnitt zwischen Blütenburgstraße und Nymphenburger Straße liegt, wurde bereits im August 2021 errichtet. Sie befindet sich vor dem Anwesen Nymphenburger Straße 145.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00577 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Anna Hanusch

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09 - Neuhausen-Nymphenburg

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-2111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5